

Was tun bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung?

Kinderschutz als Herausforderung für pädagogische Fachkräfte

Jörg Maywald, Kusel, 8.11.2017

Kinderschutz in Deutschland: rechtspolitische Entwicklungen

- **1989: Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention**
(Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung)
- **1998: Große Kindschaftsrechtsreform**
(§ 1631 Abs. 2: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen (...) sind unzulässig.“)
- **2000: Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung**
(§ 1631 Abs. 2: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (...).“)
- **2002: Gewaltschutzgesetz**
(zivilrechtliches Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbot)
- **2005: Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz**
(§ 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung u. a.)
- **2008: Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen**
(§ 1666 Abs. 3: Gebote und Verbote bei Gefährdung des Kindeswohls u. a.)
- **2009: Neue Regeln für Verfahren vor Gericht (FamFG)**
(Beschleunigungsgebot, Erörterungsgespräch, Verfahrensbeistand u. a.)
- **2012: Bundeskinderschutzgesetz**
(u. a. Netzwerke Früher Hilfen, Datenweitergabe, Schutz von Kindern in Einrichtungen)

Bundeskinderschutzgesetz: Inhalte (1)

■ Angebot Früher Hilfen

„Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multi-professionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter“ (§ 1 Abs. 4 KKG)

■ Verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Ziel, „sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen“ (§ 3 Abs. 1 KKG)

■ Einsatz von Familienhebammen

Einsatz während der Schwangerschaft und im ersten Lebensjahr des Kindes in besonders belasteten Familien; Angebot medizinischer und psychosozialer Unterstützung, bei Bedarf Hinwirken auf die Annahme weitergehender Hilfen; Lotsen im Netzwerk Früher Hilfen (§ 3 Abs. 4 KKG)

Bundeskinderschutzgesetz : Inhalte (2)

■ Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung

Berufsgeheimnisträger sollen „die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“ (§ 4 Abs. 1 KKG); zur Einschätzung der Gefährdung haben diese Personen gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 Abs. 2 KKG); gelingt es nicht, die Gefahr abzuwenden, so sind sie befugt, „dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen“, das daraufhin von sich aus tätig werden muss (§ 4 Abs. 3 KKG)

■ Wahrnehmung des Schutzauftrags

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung: Hausbesuch des Jugendamts als Regelfall (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)

■ Schutz von Kindern in Einrichtungen

Betriebserlaubnis wird nur erteilt, wenn „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Abs. 3 SGB VIII); hauptamtliche (nach Trägerentscheid auch ehrenamtliche) Mitarbeiter(innen) in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe müssen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen (§ 72a SGB VIII)

Bundeskinderschutzgesetz : Inhalte (3)

- **Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**
Verpflichtung zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung, auch in Bezug auf Gefährdungseinschätzung; Entwicklung von Qualitätsmerkmalen u. a. „für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“ (§ 79a SGB VIII)
- **Stärkung der Kinderrechte**
Kinder und Jugendliche, die sich in einer Not- und Konfliktlage befinden, haben „Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten“, allerdings nur solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)
- **Weitere Neuregelungen**
Kontinuitätssicherung bei Zuständigkeitswechsel in der Pflegekinderhilfe; erweiterte Verpflichtung zur Statistik im Kinderschutz; Änderungen im SGB IX und im Schwangerschaftskonfliktgesetz; Verpflichtung zur Evaluation des BKiSchG bis zum 31.12.2015

Kinderschutz: rechtliche Rahmenbedingungen

Elternrecht, Kindeswohl und Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz)

- starkes Elternrecht, bisher keine Kinderrechte im Grundgesetz
- Elternrecht an Wohl des Kindes gebunden (treuhänderisches, fremdnütziges Recht)
- Wächteramt durch staatliche Gemeinschaft
- Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Schutzpflicht bei Gefährdung des Kindeswohls

- keine *allgemeine* Melde- oder Anzeigepflicht (§ 8a SGB VIII: spezielle Meldepflicht unter bestimmten Bedingungen)
- aber: (strafbewehrte) Pflicht zur Hilfeleistung (§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- Zivilrechtliche Maßnahmen (§§ 1666, 1666a BGB) (bei Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Vorrang öffentlicher Hilfen)
- **Schutzauftrag der Jugendhilfe** (§ 1 Abs. 3 SGB VIII: Jugendhilfe soll Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen; § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Kinderschutz, § 42: Inobhutnahme)

Schutzauftrag des Jugendamts

gemäß § 8a SGB VIII

- Wahrnehmen/Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (soweit möglich mit Einbeziehung von Kind und Eltern)
- Angebot geeigneter und notwendiger Hilfen zur Abwendung der Gefahr
- Falls erforderlich: Anrufung des Familiengerichts (auch wenn Eltern bei Einschätzung des Risikos nicht mitwirken)
- Bei dringender Gefahr: Inobhutnahme
- Falls erforderlich: Einbeziehung von Gesundheitshilfe und/oder Polizei (soweit möglich mit Einbeziehung der Eltern)
- Datenaustausch zwischen beteiligten Jugendämtern

Schutzauftrag von Einrichtungen und Diensten gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

- Wahrnehmen/Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Information der Leitung und kollegiale Beratung
- Hinzuziehen insoweit erfahrener Fachkraft (intern oder extern, Fallverantwortung bleibt bei der Einrichtung))
- Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung von Eltern und Kind (soweit wirksamer Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt)
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen (Vergewisserung über Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfe)
- falls Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann: Information des Jugendamts (i.d.R. nach vorheriger Information der Eltern)
- Bei dringender Gefahr: Information des Jugendamts auch ohne Einwilligung der Eltern

Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft

gemäß § 8a Abs. 4, 2. SGB VIII

- Fachkraft „insoweit“ erfahren, d. h. hinsichtlich Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft in Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt festgelegt
- Fachkraft kann vom Träger gestellt (*intern*) oder über das Jugendamt (*extern*) angefordert werden
- Fachkraft sollte nicht Mitarbeiter/in des Jugendamts sein (Vermeidung von Rollenkonflikten)
- keine Übernahme von Fallverantwortung durch insoweit erfahrene Fachkraft (d. h. nur beratend tätig; keine Gespräche mit den Eltern, keine Beobachtung des Kindes)
- Verantwortung für Dokumentation bleibt bei der Einrichtung

Schutzauftrag bei Gefährdungen: Aufgaben des Trägers

- Information und **Qualifizierung** der Mitarbeiter/innen (u. a. durch Fortbildung, Supervision)
- **Vereinbarung** mit dem Jugendamt über Wahrnehmung des Schutzauftrags (gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII)
- Bereitstellung und Qualifizierung **insoweit erfahrener Fachkräfte** (alternativ: Rückgriff auf vom Jugendamt benannte Fachkräfte)
- Etablierung von **Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren** (gemäß § 45 Abs. 2, 3. SGB VIII)
- Nachweis, dass **Führungszeugnisse** in regelmäßigen Abständen angefordert und geprüft werden (gemäß § 45 Abs. 3, 2. SGB VIII)

Kindeswohl: *Rechtliche Orientierungen*

Kindeswohl als **allgemeines Prinzip**

elterlicher und familienrichterlicher Entscheidungen
(§§ 1627 bzw. 1697 a BGB)

Kindeswohl als **unbestimmter Rechtsbegriff**

(→ Verweis auf Erkenntnisse der Medizin- und Sozialwissenschaften)

Kindeswohl: Arbeitsdefinition

Wohl des Kindes

(best interests of the child)

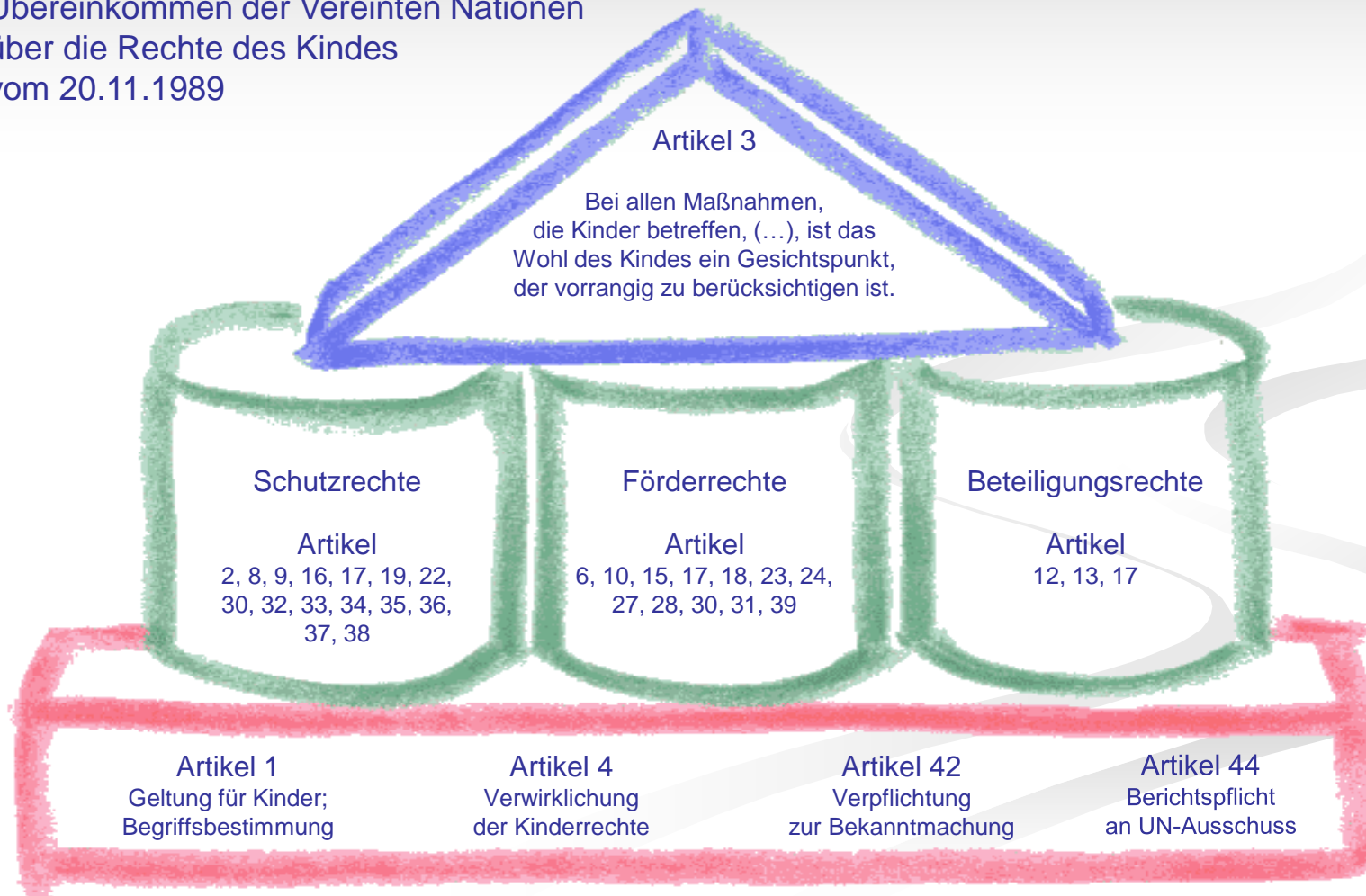
Ein am **Wohl des Kindes** ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den **Grundbedürfnissen** und **Grundrechten** orientierte, für das Kind **jeweils** günstigste **Handlungsalternative** wählt.

Grundbedürfnisse von Kindern

- Das Bedürfnis nach beständigen **liebvollen Beziehungen**
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, **Sicherheit** und Regulation
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf **individuelle Unterschiede** zugeschnitten sind
- Das Bedürfnis nach **entwicklungsgerechten** Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach **Grenzen** und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen, **unterstützenden Gemeinschaften** und kultureller Kontinuität
- Das Bedürfnis nach einer **sicheren Zukunft** für die Menschheit

Das Gebäude der UN-Kinderrechtskonvention

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989



Kinderrechte und Elternrechte

Elternrecht heißt vor allem **Elternverantwortung**.

Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind **bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte** in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“.

Artikel 5 UN-Kinderrechtskonvention

Gefährdung: Definition

Gefährdung ist zu verstehen als
„eine gegenwärtig in einem solchen Maße
vorhandene **Gefahr**,

dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine
erhebliche Schädigung mit **ziemlicher Sicherheit**
voraussehen lässt“.

BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434

Kindeswohlgefährdung: Formen

- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Vernachlässigung
- Seelische Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Erleben häuslicher Gewalt
- Sexueller Missbrauch

Risikoeinschätzung: Begriff

Der Begriff der Risikoeinschätzung benennt einen speziellen Fall einer **Diagnostik/sozialpädagogischen Fallverstehens**, der sich auf die Grenzziehung zwischen

einer bloßen „**Nicht-Gewährleistung** einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Erziehung“ (§ 27 SGB VIII)

und einer

„**Gefährdung** des Kindeswohls“ (§§ 8a SGB VIII, 1666 BGB) bezieht.

Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung

- Art der möglichen Schädigung
- Erheblichkeit von Schädigungen
- Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
- Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr (Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz)
- Verfügbarkeit notwendiger und geeigneter Mittel zur Gefahrenabwehr

Bewertungsprozesse

- **(A)** Eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung ist **nicht gewährleistet** und Eltern wollen und können **Hilfe annehmen**.
→ Gewährung von Hilfen
- **(B)** Das Wohl des Kindes/Jugendlichen ist **gefährdet** und Eltern wollen und können **Hilfe annehmen**.
→ Gewährung von Hilfen und Kontrolle
- **(C)** Eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung ist **nicht gewährleistet** und Eltern wollen und können **Hilfe nicht annehmen**.
→ Motivation zur Annahme von Hilfen
- **(D)** Das Wohl des Kindes/Jugendlichen ist **gefährdet** und Eltern wollen und können **Hilfe nicht annehmen**.
→ Intervention (Auflagen bzw. Einschränkung Sorgerecht)
Hilfen im Zwangskontext

Orientierungen für Elterngespräche bei Anzeichen für eine Gefährdung (1)

- Hinweis bei **Aufnahme des Kindes**
Erläuterung Beschwerdeverfahren; Möglichkeit eines extra anberaumten Gesprächs
- **Einladung** beider Eltern
mündlich und schriftlich
- **Zeit und Ort**
Begrenzung auf 45-60 Minuten, geschützter Raum
- Teilnehmer/innen: **Vier-Augen-Prinzip**
Rollenverteilung: Gesprächsleitung/Moderation bzw. Bericht aus Sicht des Kindes
- Kollegiale **Vorbereitung** des Gesprächs
Rollenverteilung, Üben schwieriger Inhalte
- **Freundlicher Empfang**
Angebot von z. B. Wasser und Kaffee

Orientierungen für Elterngespräche bei Anzeichen für eine Gefährdung (2)

- **Begrüßung und Eröffnung**
Dank an Eltern, Benennung von Thema und Ziel
- **Bericht der Einrichtung**
Darstellung von Verhalten und Befindlichkeit des Kindes
sowie möglicher Auswirkungen auf Entwicklung
- **Bericht beider Eltern**
Ermutigung zur Darstellung weiterer Zusammenhänge
- **Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse**
Benennung von übereinstimmender und streitiger Problemsicht
- **Vereinbarung über das weitere Vorgehen**
Maßnahmen der Eltern, der Einrichtung und von Dritten; evtl. Folge-
gespräch; Vergewisserung über Inanspruchnahme von Hilfen
- **Sorgfältige Dokumentation**
Anlass, Ziel, Verlauf und Ergebnisse der Gespräche

Schutzkonzepte in Einrichtungen (1)

- Die Verantwortung für den Schutz der Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt ist in **Leitbild** und **Satzung** aufgenommen.
- Im **Einstellungsgespräch** und im **Arbeitsvertrag** wird sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen thematisiert, beispielsweise durch die Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** und die Unterzeichnung einer **Selbstverpflichtung**.
- Ein **Verhaltenskodex** legt Regeln für einen **grenzachtenden Umgang** der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest.
- An der **Erarbeitung von Schutzkonzepten** werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kinder, Jugendliche und Eltern **beteiligt**.
- Mädchen und Jungen werden über ihr **Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und Hilfe in Notlagen** bereits beim Eintritt in die Institution **informiert** und erhalten in regelmäßigen Abständen **Präventionsangebote**.

Schutzkonzepte in Einrichtungen (2)

- Im Rahmen von Elternabenden bzw. durch **Elternarbeit und Elternbeteiligung** werden Mütter und Väter über Formen sexueller Gewalt, Strategien von Tätern und Täterinnen und **Möglichkeiten der Prävention** aufgeklärt.
- Die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung über **Basiswissen** zu sexueller Gewalt **verpflichtet**. Die Teilnahme an weiterführenden Fortbildungsangeboten wird empfohlen und ermöglicht.
- Die Einrichtung verfügt über eine **Beschwerdestelle** und benennt **Ansprechpersonen** innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können.
- Ein **Notfallplan**, der sich an den spezifischen Bedingungen der Einrichtung orientiert, regelt das Vorgehen in Fällen der Vermutung von sexueller Gewalt
- Die Einrichtung arbeitet mit einer **Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt** zusammen.

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

- **Feinfühligkeit** (Sensitivität) der Fachkräfte
- **Beteiligung im Alltag**
(z. B. Morgenkreis, Mentoring, Kinderkonferenz, Verfassungsgebende Versammlung)
- **Beschwerdeverfahren Eltern**
(u. a. Hinweis auf Möglichkeit eines extra anberaumten Gesprächs, schriftliche Beschwerde)
- Benennung bzw. Wahl von **Ombudspersonen**
(intern und extern)
- Offensive **Einbeziehung der Elternvertreter/innen**
- **Partizipativer Führungsstil**

Instrumente zur Risikoeinschätzung

■ Einschätzskala Kindeswohlgefährdung

Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM)
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)
Baden-Württemberg

Download unter www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen.html

■ Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz

Version Rund um die Geburt bzw. für Klein- und Vorschulkinder[©]

Arbeitsgruppe in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/
Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm

Kostenfreier Bezug per E-Mail unter
anne-katrin.kuenster@uniklinik-ulm.de

Fallbeispiel: Deutliche Alkoholfahne

Dennis ist vier und ein ruhiger, hilfsbereiter Junge. Häufig hält er sich mit seinen beiden besten Freunden in der Bauecke auf. Zu dritt holen sie sich dann alle verfügbaren Spielzeugautos und spielen „Werkstatt“ oder „Unfall“. Dennis will später Kranführer werden, wie sein Vater. Der sei, so erzählt er kenntnisreich und nicht ohne Stolz, meistens „auf Montage“.

Über seine Mutter spricht Dennis nicht gern, obwohl er täglich mit ihr zusammen ist. Als die Kinder im Morgenkreis über ihre Erlebnisse am Wochenende berichten, erzählt er jedoch, dass seine Mutter am Sonntag den ganzen Vormittag im Bett verbracht hat. Auf die Frage einer Erzieherin, wer denn das Frühstück gemacht habe, antwortet er verlegen: „Ich“.

Beim nächsten Teamgespräch tauschen die Fachkräfte ihr Wissen über die Familie aus: Der Vater ist im Kindergarten kaum bekannt, zuletzt war er bei der Weihnachtsfeier gesehen worden. Die Mutter nimmt regelmäßig an Elternabenden und Entwicklungsgesprächen teil. Von ihr wisse man, dass sie in einem Supermarkt arbeite. Da fällt einer Erzieherin ein: „Am vergangenen Freitag hatte Dennis Mutter beim Abholen deutlich eine Alkoholfahne. Ich habe es sogar auf Abstand gerochen.“

Es stellt sich heraus, dass mehrere Fachkräfte unabhängig voneinander bereits einmal vermuteten, dass die Mutter beim Bringen oder Abholen unter Alkoholeinfluss stand, sie ihren Beobachtungen bisher aber nicht allzu viel Gewicht beigemessen haben.

Fallbeispiel: Der wackelt dann so blöd!

Lana ist vier und vor zwei Jahren mit ihrer Mutter aus Kroatien nach Deutschland gekommen. Seit ihrem dritten Lebensjahr geht sie auf Empfehlung einer Sozialarbeiterin in die Kita, vor allem um auf diese Weise ihre Sprachfähigkeiten zu verbessern. Bereits im Aufnahmegespräch berichtet die Mutter, dass sie mit einem deutschen Mann verheiratet ist, der einen 14jährigen Sohn in die Ehe eingebracht hat.

Zu Beginn ist Lana in der Kita sehr zurückhaltend. Dann aber macht sie schnell große Fortschritte. Vor allem sprachlich, aber auch im Zusammenspiel mit anderen Kindern blüht sie regelrecht auf. Seit einigen Wochen jedoch klagt sie oft über Kopf- und Bauchschmerzen, ohne dass sich dafür eine Erklärung anbietet.

In einer ruhigen Situation beim Vorlesen wendet sie sich an ihre Erzieherin: Wenn die Mutter und ihr Stiefvater abends weggingen, dann halte ihr großer Stiefbruder Nils sie manchmal ganz fest und zwinge sie, sich auf seinen Schoß zu setzen. „Der wackelt dann so blöd. Das mag ich nicht!“, erzählt sie, sich dabei eng an die Erzieherin haltend.